

werden, soweit die Regierung nicht eine Frankierung ohne Marken oder sonstige Ausnahmen bewilligt.

Die Frankaturkosten für die erste Sendung im Höchstbetrage von 75,000 Franken werden den KonzeSSIONÄREN gegen genehme Bankbürgschaft für die Dauer einer Woche kreditirt.

c) Ziehung.

Art. 6.

Das Lotteriegeschäft wird nach einem von der Regierung genehmigten Spielplan durchgeführt. Eine Aenderung desselben ist nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

Die innert 6 Monaten nach der Ziehung nicht bezogenen Gewinne verfallen alle dem Liechtensteinischen Staate. Hat sich ein Berechtigter innert nützlicher Frist gemeldet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über seine Berechtigung beizubringen, so bleibt der auf diesen Treffer entfallende Betrag bei der Spar- und Leihkasse gesperrt. Er verfällt jedoch dem Staate, wenn der Anspruchserhebende nicht binnen Jahresfrist seine Berechtigung nachgewiesen hat. Der Richter kann diese Frist jedoch erstrecken.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich.

Die Regierung bezeichnet die Personen, welche die Ziehung durchführen und beaufsichtigen.

Diese werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und dürfen von den KonzeSSIONÄREN keine Geld- oder andere Leistungen beziehen und keine Lose besitzen.

Sie haben innert vierzehn Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeichnetes Protokoll über den Vorgang der Ziehung unter Angabe der mitwirkenden Personen einzureichen und zu erklären, daß sie der Ziehung vom Anfang bis zum Ende beigewohnt haben, und daß alle Vorkehrungen getroffen waren, um jeden Einfluß der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen.

Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern der Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stücke gefallen sind, besonders zu kennzeichnen.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ebenfalls unter Aufsicht der von der Regierung bestellten Kommission.

d) Bankverkehr.

Art. 7.

Die sämtlichen Lose müssen bei der Spar- und Leihkasse in Vaduz hinterlegt werden und dürfen den KonzeSSIONÄREN nur gegen Barzahlung des Verkaufspreises herausgegeben werden.

Die KonzeSSIONÄRE sind verpflichtet, den gesamten Geldverkehr durch die Spar- und Leihkasse in Vaduz zu besorgen.

Sie haben die Spar- und Leihkasse als ausschließliche Einzahlungsstelle zu bezeichnen und allen Propagandaschriften ein „Antwortkupon“ mit der Adresse „Spar- und Leihkasse in Vaduz (Liechtenstein)“ beizulegen.

Die bei der Spar- und Leihkasse einlaufenden Gelder in fremden Wäluen sind sofort in Schweizerfranken umzuwandeln.

Für die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Spar- und Leihkasse keinen Zins, sie bezieht jedoch für den gesamten Verkehr die bei einer schweizerischen Großbank üblichen Kommissionsgebühren, worüber eine nähere Regelung zu treffen ist.

Nach Beendigung einer Lotterie ist den KonzeSSIONÄREN auf ihr Verlangen: das deponierte Geld nach Auszahlung aller Treffer und